

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Ortenauer Bote. 1896-1896 1865

106 (7.11.1865)

Der Ortenauer Bote.

Verkündigungsblatt für den Kreis Offenburg

und für die

**Amts- und Amtsgerichts-Bezirke Offenburg, Sengenbach, Kork, Oberkirch,
Wolfach und den Amtsgerichtsbezirk Haslach.**

Nr 106

Offenburg, Dienstag den 7. November

1865.

Ämtliche Generalverfügungen.

Kork. (Die Feier des Buß- und Betttages betr.) **Nr. 8847.** An die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks. Am 26. d. M. findet in den protestantischen Gemeinden des Bezirkes die Feier des Buß- und Betttages statt, und werden deshalb die Bürgermeisterämter darauf aufmerksam gemacht, daß bestehender Vorschrift gemäß 8 Tage vorher und 8 Tage nachher keine öffentlichen Tanzbelustigungen und ähnliche geräuschvolle Unterhaltungen abgehalten werden dürfen. Man erwartet dabei zugleich von den Bürgermeisterämtern, daß sie als Ortspolizeibehörden dafür Sorge tragen werden, daß auch die äußere Feier des Tages eine würdige sei, und daß dieselbe namentlich nicht durch lärmende Festgelage und Singen in den Wirtschaften und auf der Straße gestört werde.

Kork, den 1. November 1865.

Großherzogliches Bezirksamt.

Frech.

Wolfach. **Nr. 9276.** Die Bürgermeisterämter haben anher zu berichten, ob in ihren Gemeinden Privatlehr- und Erziehungsanstalten, Kleinkinder- und Fabriksschulen bestehen.

Wolfach, den 2. November 1865.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schupp.

Wolfach. **Nr. 9497.** An die Bürgermeisterämter. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsverkündigungsblatt **Nr. 92** werden die noch im Rückstande befindlichen Bürgermeisterämter veranlaßt, die Tabelle über den 10jährigen Durchschnittsertrag der Ernten, welche auf den 15. October anher hätte vorgelegt werden sollen, umgehend einzulenden. Zugleich werden sie darauf aufmerksam gemacht, daß die Tabelle über das Ergebnis der Ernte des laufenden Jahres auf den 15. November vorzulegen ist.

Wolfach, den 2. November 1865.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schupp.

Bekanntmachungen.

Kork. (Die Bildung der Bezirksliste für das Geschworenenamte pro 1866 betr.) **Nr. 8944.** In der Sitzung des Bezirksrathes vom heutigen wurde folgende Bezirksliste der Geschworenen für das Jahr 1866 aufgestellt:

- 1) Michael Heidt, Bürgermeister von Auenheim.
- 2) Leopold Lienhart, Ziegler von Bodersweier.
- 3) Georg Friedrich Hummel, Müller von Diersheim.
- 4) Michael Scherwig, Metzger von da.
- 5) David Haug 3., Landwirth von Freistett.
- 6) Jakob Hoyer 3., Müller von da.
- 7) Andreas Walter 4., Landwirth von Fesselbühl.
- 8) Julius Krapp, Kaufmann von Stadt Rehl.
- 9) Ludwig Glady, Postmeister von da.
- 10) Wilhelm Ringado, Wirth von da.
- 11) Mathias Reinhardt 1., Landwirth von Df. Rehl.
- 12) Georg Kübler 1., Landwirth von da.

- 13) Jakob Joders, Bäcker von Df. Rehl.
- 14) Michael Arbogast, Schmied von Kork.
- 15) Johann Erhardt 2., Landwirth von Fegelsbühl.
- 16) Michael Hummel 2., Bäcker von Leutesheim.
- 17) Ludwig Hornung, Seidenfabrikant von Lichtenau.
- 18) Friedrich Stengel, Kaufmann von da.
- 19) Johann Weber 2., Gastwirth von Lir.
- 20) Georg Stephan 3., Bürgermeister von Nemprechtshofen.
- 21) Hugo Teubner, Oberzolinspector von Neustett.
- 22) Eduard Dauphin, Kaufmann von Rheinbischofsheim.
- 23) Friedrich Wahl, Gemeinderath von Scherzheim.
- 24) Johann König, Gastwirth von Willstätt.

Dies wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß wenn ein in die Liste Eingetragener aus einem gesetzlichen Grunde Befreiung von dem Geschworenenamte nachsuchen will, er sein Gesuch mit den erforderlichen Nachweisungen unverzüglich bei dem Großh. Kreis- und Postgerichte einzureichen habe.

Kork, den 2. November 1865.

Großherzogliches Bezirksamt.

Frech.

Offenburg. (Die Conscription für das Jahr 1866 betr.) **Nr. 10141.** Die Aushebung der Conscriptionspflichtigen für 1866 ist auf **Freitag den 24. November d. J., früh 8 Uhr,** im Saale des Gasthauses zur neuen Pfalz dahier angeordnet.

Offenburg, den 21. October 1865.

Großherzogliches Bezirksamt.

Montfort.

Flößerei-Ordnung

für die Grundbäche Harmersbach und Nordrach. Erlassen auf den Grund des P.-St.-Gesetzes § 148², unter Zustimmung des Bezirksrathes und unter Aufhebung der Flößerei-Ordnung vom 11. September 1854.

I. Langholzflößerei-Berechtigung.

- § 1. Die Waldeigentümer und Privaten, welche mit dem Betriebe der Flößerei vertraut sind und hierzu die erforderlichen Mittel besitzen, sind befugt, auf den Grundbächen im Harmersbacher und Nordrach'schen Thale Langholz zur Kinzig zu verflößen.
- § 2. Die Flößstraße besteht aus dem Bachbette und den im Harmersbacher Thal befindlichen Sammelteichen ober Weibern. Unterhalb der Stadt Zell, wo die beiden Grundbäche sich vereinigen, bildet ihr gemeinschaftliches Bett die Flößstraße bis zur Kinzig oberhalb Biberach.
- § 3. Die Gemeinden, durch deren Gemarkung die Flößstraße zieht und welche von der Flößerei eine Abgabe erheben, sind verpflichtet, die Flößstraße und Sammelteiche oder Weibern stets in gutem Stande zu erhalten.

- § 4. Die Flößerei darf mit dem 1. April begonnen und muß am 1. November geschlossen werden.
 § 5. Vor dem 1. April ist nicht gestattet, Holz an den Einbindestätten in das Bachbett einzulegen.
 § 6. Nach dem 1. November dürfen nur solche Flöße im Bachbett weiter geschafft werden, welche zuvor schon vollständig geräthet waren und nur durch ungünstigen Wasserstand oder andere nicht zum Voraus zu sehende Umstände an der Fahrt gehindert waren.
 § 7. Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Nacht darf nicht gefloßt werden. — An Sonn- und Feiertagen darf mit einem Floß von seiner Einbindestätte nicht abgefahren werden. Von diesem letztern Verbot kann jedoch das Bezirksamt aus dringenden Gründen Nachsicht erteilen.

Einbindestätten.

- § 8. Die Flöße dürfen nur an geeigneten Stellen des Baches eingebunden werden. Es ist unterfagt, mit dem Einwerfen des Holzes in's Wasser zu beginnen, bevor alles Holz, welches zum Flößen verwendet werden soll, auf der Einbindestätte sich befindet. Nur trockenes Holz, welches im Wasser nicht sinkt, darf eingebunden werden.
 § 9. Wird ein Floß an der Ausmündung der Grundbäche in die Kinzig umgebaut, oder werden daselbst mehrere kleine Flöße vereinigt, so muß mit der Arbeit sogleich nach der Ankunft des Holzes begonnen werden.
 § 10. Die Rüstung der Flöße in den Einbindestätten muß so rasch als möglich gefördert, und mit der entsprechenden Mannschaft betrieben werden. Ist ein Floß fertig, so muß er, sobald es der Wasserstand gestattet, fortgeschafft werden.
 § 11. Die Durchfahrt durch die Einbindestätten muß, wo möglich, immer offen gehalten werden.

Bau und Ausrüstung der Flöße.

- § 12. Die Breite der Flöße darf 14 Fuß nicht überschreiten, wobei die durch das Weidengebinde und durch das Fahren der Flöße in gestrecktem Zustande entstehenden Räume mit eingerechnet werden.
 § 13. Die Flöße dürfen bis zu 1500 Fuß lang sein, und müssen unter 800 Fuß mit mindestens 1 Sperre und 5 Mann, von 800 — 1500 Fuß mit 2 Sperren und 8 Mann ausgerüstet sein. Ohne Sperre und mit geringerer Mannschaft dürfen nur einzelne Geförs verfloßt werden.
 § 14. Der Schiffer, welcher den Floß führt, muß während der Fahrt ununterbrochen entweder selbst auf dem Floße anwesend sein, oder er muß zur Stellvertretung einen Floßführer bestellen, der unter seiner Verantwortlichkeit handelt.
 § 15. Als Floßführer werden nur solche Schiffer zugelassen, welche des Geschäftes genau kundig, zugleich solide, in ihren Verhältnissen geordnete, in anerkannt gutem Rufe stehende Leute sind.

Mittel zur Förderung der Flößerei.

- § 16. Wer Schwell- oder Weiberwasser auf seine Kosten bezieht, ist allein befugt, es zu benutzen. Außerdem darf nur mit Zustimmung dessen, der das Schwellwasser bezahlt, ein anderer Floßführer das Vor- oder Nachwasser benutzen.

Flößfahrt.

- § 17. Die Flößer sind verpflichtet, das Anstreifen der Flöße an Fashinaden, Brücken, Schleusen u. nach Kräften abzuwenden; und haben den durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift verursachten Schaden zu vergüten.

Anlandestätten.

- § 18. Zur ständigen Anlandestätte wird die Kinzigstrecke von unterhalb der Vöberacher Kinzigbrücke bis zum Haubacher Wehr bestimmt. An diesem Plage dürfen die Flöße jederzeit anlanden, um ausgebeffert, umgebaut zu werden, um zu übernachten, um ein Schwellwasser oder sonst zum Flößen tauglichen Wasserstand abzuwarten. Ein längerer Aufenthalt, als hierzu, ist nicht gestattet.

Annäherung und Bewachung der Flöße.

- § 19. Die Anlandestätte an der Ausmündung der Grundbäche in die Kinzig muß mit der nöthigen Anzahl von Nährpfosten nach Anleitung der Wasser- und Straßenbaubehörde versehen werden. Die dessfalligen Kosten sind von den Flößeigenümern zu tragen.
 § 20. Bevor ein Floß vollständig angemährt ist, darf die Mannschaft denselben in keinem Falle verlassen. Bei herannahendem Hochwasser ist auf die Annäherung doppelte Sorgfalt zu verwenden, und bei jeder Einbinde- oder Anlandestätte eine Wachmannschaft zu bestellen. Auf jedem Floß ist ein angemessener Vorrath von Weiden und Stangen mitzuführen, damit derselbe bei eintretendem Nothfalle, soweit unumgänglich nöthig, besetzt werden kann.

Wasserwerke.

- § 21. Die Flößer sind befugt, bei Annäherung eines Floßes an ein Wehr die Einlassfalle zu dem Wasserwerke oder Wässerungskanal zu schließen und das Fahrloch zu öffnen.
 § 22. Die Fahrlöcher für die Flöße auf den Grundbächen sollen ohne Ausnahme eine Breite von 14 Fuß haben. Wo dies zur Zeit nicht der Fall ist, haben die Besitzer der Wasserwerke die Obliegenheit, bei Ausführung der nächsten Hauptreparation an dem Wehre das Fahrloch auf das angegebene Maas zu erweitern.
 § 23. Die Werkbesitzer sind verbunden, an ihren Wehren die Floßlöcher in gutem Stande zu erhalten, und an der Befugnis ihres Werkbetriebs bestehende Einrichtung überhaupt jede Aenderung zu unterlassen, die in irgend einer Weise die Flößerei beeinträchtigen könnte.
 § 24. Auf den Wehren und in einer Entfernung von 20 Fuß oberhalb derselben darf nicht gesperrt werden.

II. Scheiterholz-Flößerei.

- § 25. Scheiterholz darf nur im Frühjahr und Späthjahr verfloßt werden. Die Inhaber des Scheiterholzes sind verbunden, das Flößen desselben so rasch als möglich zu fördern und das Holz aus dem Bache zu schaffen, damit die Langholzflößerei wieder fortgesetzt werden kann.

Aufsichtsführung.

- § 26. Die obere Aufsicht über die beiden Floßstraßen führt die Wasser- und Straßenbau-Inspection Offenburg; und die Bürgermeisterrämter, durch deren Gemarkung solche ziehen, mit ihrem Polizeipersonale (Polizeidiener, Feldhüter) haben zunächst die Handhabung über Flößerei-Ordnung zu überwachen.

Strafen.

- § 27. Die Uebertretung einer der obigen Bestimmungen hat, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadenersatz, nach Befund der Umstände eine Strafe an Geld bis zu 100 fl., oder Gefängnis bis zu 4 Wochen zur Folge (Polizeistrafgesetzbuch § 148 Ziff. 2).
 Gengenbach, den 26. Juli 1865.
 Großherzogliches Bezirksamt.
 Weis.

Nr. 1678. Die vorstehende bezirkspolizeiliche Vorschrift wird andurch für vollziehbar erklärt.
 Karlsruhe, den 10. August 1865.

Großherzogl. Landes-Commissär
 Winter.

Obige Flößordnung ist in den einzelnen Gemeinden auf die am 5. November v. J. Nr. 7030 festgesetzte Weise zu verkünden.
 Gengenbach, 25. October 1865.
 Großherzogliches Bezirksamt.
 Weis.

Bekanntmachungen.

Offenburg. (Bürgermeisterwahl.)
 No. 10185. Der seitherige Gemeinderath
 Fridolin Gas von Bühl wurde als Bürger-
 meister dieser Gemeinde gewählt, von Groß-
 Landes-Commissär bestätigt und heute in
 Pflichten genommen.

Offenburg, den 31. October 1865.
 Großherzogliches Bezirksamt.
 Montfort.

Offenburg. (Fahndung.) Nr. 14559.
 Am 17. d. M. wurden aus einem Bauern-
 hause in Bühl folgende Gegenstände entwendet:
 1. Ein schwarzer Frauenrock von Merino.
 2. Ein weißer Katunrock mit rothen Blumen.
 3. Ein wollenes graues Halstuch mit weißen
 Streifen.
 4. Ein schwarzes geblümtes Halstuch.
 5. Ein schwarzes Halstuch.
 6. Eine blaue Schürze.
 7. Ein Schnupftuch, roth und blau.
 8. Ein Paar noch neue leberne Schuhe.
 9. Ein Paar blaue Strümpfe.
 10. Ein kleiner Spiegel.
 11. Ein weißleines Tischtuch.

Der That verdächtig ist eine Frauensper-
 son im Alter von 20—25 Jahren mit schwar-
 zen Haaren, sonderbranntem Gesicht, die
 einen schwarzen Peter und dunkeln Rock trug
 und eine Strobtasche bei sich hatte.

Wir bitten um Fahndung.
 Offenburg, den 30. October 1865.
 Großherzogliches Amtsgericht.
 Kieser. Burkhardt.

Offenburg. (Fahndungsurkunde.)
 No. 14719. Die Fahndung auf Joseph
 Fabri von Jöhligen (Aus Schreiben vom
 24. v. M. Nr. 14242) wird zurückgenommen.
 Offenburg, den 3. November 1865.
 Großherzogliches Amtsgericht.
 Kieser.

Offenburg. Nr. 14718. Andreas
 Stäble von Friesenheim wurde als Ge-
 richtsvollzieher für den aus den Orten Offen-
 burg, Altenheim, Diersburg, Eigersweier,
 Hofweier, Marlen, Müllen, Niederschopfheim,
 Ortenberg, Schutterwald, Waltersweier,
 Weier und Zunsweier bestehenden ersten
 District ernannt.

Offenburg, den 3. Novbr. 1865.
 Großherzogliches Amtsgericht.
 Rieb.

Oberkirch. (Auforderung.) Nr. 6315.
 Die Gemeinde Butschbach besitzt folgende
 Liegenschaften, nämlich:

- a. in der Gemarkung Butschbach:
 1) 2 Morgen 143 Ruthen Wald, einerf.
 Mathias Sester, anderf. Gemarkung
 Oberkirch;
 2) 106 Ruthen Acker, neben dem Weg
 und Michael Panter;
 3) 22 Ruthen Acker, neben dem Weg und
 August Holz;
 b. in der Gemarkung Oberkirch:
 ungefähr 1 Morgen Wiesen auf der Linden-
 matt, einerf. die Friesgasse, anderf.
 Johann Müller;

welche aber nicht in die Grundbücher der
 betreffenden Gemeinden eingetragen sind.
 Auf Antrag des Gemeinderaths Butsch-
 bach werden nun alle Diejenigen, welche
 persönliche oder dingliche Ansprüche an diese
 Liegenschaften zu haben glauben, aufgefordert,
 dieselben binnen 4 Wochen darüber geltend
 zu machen, widrigens der Gemeinde gegenüber

die lehenrechtlichen und fideicommissarischen
 Ansprüche oder dinglichen Rechte verloren
 gehen.

Oberkirch, den 2. November 1865.
 Großherzogliches Amtsgericht.
 v. Bänker.

Offenburg. Nr. 896. Bei der am
 3. d. M. dahier abgehaltenen Prüfung der
 Hebammen erhielten Nachbenannte den Preis,
 nämlich:

- Hebamme Biebert von Altenheim,
 „ Deier von Bühl,
 „ Bolmer von Durbach,
 „ Kopf von Niederschopfheim,
 „ Kleindienst von Offenburg und
 „ Sattel von da.

Offenburg, am 3. November 1865.
 Der Großh. Bezirksarzt
 Dr. Schueider.

Offenburg. (Das Deffnen der Gräben
 betr.) Mit Bezug auf § 17, Ziff. 20 der
 Feldpolizeiordnung werden die Güterbesitzer
 der hiesigen Gemarkung aufgefordert, die
 Gräben an den Feld- und Vicinalwegen, so
 wie in den Feldern, so weit sie Anhöfer
 sind, binnen 14 Tagen zu öffnen, widrigens
 die Säumigen als Feldfrevel bestraft werden.

Offenburg, den 3. Novbr. 1865.
 Das Bürgermeisteramt.
 Schaible.

Böhlbach. (Auforderung.) Alle Gü-
 terbesitzer, die auf den Bach oder Abzugs-
 graben hiesiger Gemarkung floßen, werden
 hiemit aufgefordert, dieselben nach dem Ab-
 stich des Gemeinderaths innerhalb 14 Tagen
 aufzuheben, widrigensfalls diese Arbeit auf
 Kosten der Säumigen versetzt und diesel-
 ben überdies in die gesetzliche Feldfrevelstra-
 fe verfallen werden.

Die Bürgermeisterämter der umliegenden
 Orte werden hiemit ersucht, solches in ihren
 Gemeinden verkünden zu lassen.

Böhlbach, am 30. October 1865.
 Das Bürgermeisteramt.
 Jöcherst.

vdr. Rathschr. Eurt.

Aufforderung. Zur Fortführung des
 Lagerbuches und Ergänzung der Grund-
 stückspläne in der Gemarkung Walters-
 weier wird hiemit Tagfahrt auf Montag
 den 13. Novbr., Morgens 8 Uhr, auf das
 dortige Rathhaus anberaumt.

Die Grundeigentümer dieser Gemarkung
 werden hievon öffentlich in Kenntniß gesetzt
 und aufgefordert, über an ihrem Grund-
 eigenthum seit 1. Januar 1864 vorgekommene
 Veränderungen die nach § 5 der Verordnung
 Groß. Finanzministeriums vom 3. Decbr.
 1858 vorgeschriebenen Handriffe und Reg-
 istern noch vor der Tagfahrt dem Ge-
 meinderath in Waltersweier abzugeben, da
 solche sonst auf Kosten der betr. Grund-
 eigenthümer neu aufgestellt würden.

Offenburg, den 22. October 1865.
 Der Bezirksgeometer
 Seufert.



Windschlag. (Stier-
 Versteigerung.) Donnerstag den
 9. d. M., Nachmittags 2 Uhr,
 versteigert die hiesige Gemeinde
 einen sehr fetten, noch jungen Bucherflur bei
 der Stierhaltung.

Windschlag, am 3. November 1865.
 Das Bürgermeisteramt.
 Goss.

Gengenbach. (Versteigerungsge-
 nehmigung.) Die am 30. Octbr. d. J. in
 Strohbach abgehaltene Holzversteigerung hat
 die Genehmigung erhalten, was auf diesem
 Wege den Steigern eröffnet wird.

Gengenbach, den 2. November 1865.
 Der Gemeinderath.
 Abel.

Eichenrindenversteigerung.

Aus dem genossenschaftlichen Gottswald
 der Gemeinden Griesheim, Bühl, Weier und
 Waltersweier werden am Freitag den 10.
 November d. J., Nachmittags 1 Uhr, im
 Schlag Nr. 25 und 26 von 150 Klaftern 50-
 bis 60jährigen Eichen die Rinden versteigert.
 Die näheren Bedingungen werden am
 Steigerungstage bekannt gemacht.

Griesheim, den 3. November 1865.
 Der Verwaltungsrath.
 Siegrist.

Oberweier.**Liegenschaftsversteigerung.**

Am Montag den 27. November d. J.,
 Nachmittags 2 Uhr, lassen die Erben des
 verstorbenen Müllers Michael Zypf dahier
 auf dem Rathhaus nachstehende Liegenschaften
 auf 6 gleiche Zahrestermine zu Eigenthum
 versteigern:

1.
 Eine Behausung mit einer Mahlmühle
 mit zwei Mahlgängen und einer Gerstenrolle,
 Scheuer, Stallung und Trotte, 189 Ruthen
 Hofraithe und 56 Ruthen Gemüsegarten.
 Wiesen, a. 1 Morgen 256 Ruthen,
 do., b. 1 Morgen 168 Ruthen,
 Ackerland, a. 340 Ruthen,
 do., b. 341 Ruthen,
 neben dem Gemeindegut, — gesch. zu 8000 fl.
 2.
 61 Ruthen Neben auf dem Sternenberg,
 neben Landolin Kurda und Mathias Mieth, —
 geschäft zu 150 fl.
 3.
 61 Ruthen Neben am Bildstöckle, neben
 Karl Lauer und Fridolin Eisenbeis, — ge-
 schäft zu 130 fl.
 4.
 60 Ruthen Neben auf dem Staufenberg,
 neben Johannes Pechler und Philipp Späth, —
 geschäft zu 130 fl.
 5.
 140 Ruthen Neben auf dem Rosburg,
 neben Lukas Mosbach und Michael Beiter,
 geschäft zu 250 fl.
 6.
 171 Ruthen Acker auf dem Kronert, neben
 sich selbst und Heinrich Cromer's Wittwe, —
 geschäft zu 380 fl.
 7.
 218 Ruthen Acker ebenfalls auf dem
 Kronert, neben sich selbst und Anton Geiger's
 Wittwe, — geschäft zu 240 fl.
- Die näheren Bedingungen werden vor
 der Steigerung bekannt gemacht.
 Oberweier, den 31. October 1865.
 Eisenbeis, Bürgermeister.

Offenburg. (Holz- und Laubverstei-
 gerung.) Am Montag den 13. d. M., Mor-
 gens 9 Uhr, werden zu Durbach in der Linde
 aus Domainenwaldungen des Schutzeviers
 Durbach gegen Baarzahlung versteigert:
 District Neuwegwald IV. 4: 15 Forlen-
 stämme, 175 Popsenstangen, 33 Klafter buch-
 nes und forlenes Scheiter- und Prügelholz,
 2 Klafter eichenen Stedenholz und das un-
 aufbereitete Reifig. Dasselbst, Abtheilung B.

125 Hopfenstangen, 25 1/2 Klafter fortenes Scheit- und Prügelholz und das unaufbereitete Reisig.

District V. Hummelwald, Abthl. 1: 1 Eichstamm, 21 1/2 Klafter buchenes, fortenes und gemischtes Scheit- und Prügelholz, 2 Klafter eichenen Stedenholz, das unaufbereitete Reisig. Dasselbst, Abtheilung 2: 14 1/4 Klafter buchenes Scheit- und Prügelholz und das unaufbereitete Reisig. In verschiedenen Abtheilungen: Windfall-, Weg- und Stumpfenholz. Sodann Nachmittags 2 Uhr das Laub im District III, Brandes, Abthl. 12; District IV, Neuwegwald, Abtheilung 5 u. 6; District VI, Stollenwald, Abthl. 2 und 3.

Dienstag den 14. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in der Laube in Zell: das Laub und Harrenkraut im District III, Brandes, Abthl. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8; endlich 15 Eschenstangen.

Offenburg, den 2. November 1865.

Großherzogliche Bezirksforstrei.
v. Böcklin.

Offenburg. (Pflanzungsverkauf.) Aus Staatsgütern auf den Pösgütern des Herrn v. Bussierre im Durbachtal werden nachverzeichnete Pflanzen gegen Baarzahlung bei der Empfangnahme auf dem Plage verkauft. Transportkosten nach Offenburg werden besonders berechnet.

200,000 Stück 1- und 2-jährige Eichenpflanzen, a 2 fl. 30 kr. pr. 1000 Stück.

200,000 Stück 3- bis 4-jährige Fichten, a 48 kr. pr. 1000 Stück.

8000 Stück einjährige zahme Kastanien, a 20 fl. pr. 1000 Stück.

Bei erstern 2 Sorten werden Bestellungen unter 5000 Stück nicht berücksichtigt.

Diesfällige Aufträge wollen an M. Gombriß in Offenburg gerichtet werden. Offenburg, im October 1865.

Offenburg. (Kisten-Versteigerung.) Donnerstag den 8. November, Vormittags 9 Uhr, werden im Saale zum Römischen Kaiser dahier verschiedene beschlagene und unbeschlagene Kisten, welche sich besonders für Auswanderer eignen, öffentlich gegen baare Zahlung versteigert.

Verkaufs-Anzeige. Ein vollständiger photographischer Apparat nebst zugehörigen Präparaten ist zu verkaufen. Wo? sagt der Herausgeber dieses Blattes. Auch kann nöthiger Unterricht dazu ertheilt werden.

Holzverkauf. Beim Schulhaus in Weier sind 9 Klafter gemischtes Schreiterholz zu verkaufen.

Oberkirch. (Verkaufs-Anzeige.) Es können 3 starke Wagen nebst Zugehör und ca. 200 Gerüststangen, meistens beschlagenes Baubolz, aus der Hand verkauft werden.

F. Geldreich, Maurermeister.

Rübenverkauf.

Eine halbe Tonne Rüben hat zu verkaufen M. Kraft in Offenburg.

Offenburg. (Rübenverkauf.) Bei Bierbrauer Stöckert sind Rüben zum Einbodeln zu haben.



Offenburg. (Pferdverkauf.) Bei Delmüller Geiger steht ein fünfjähriger branner Wallach zu verkaufen.

Anzeige. Die verehrlichen Abnehmer meiner so beliebten Spinnhanfe benachrichtige ich hierdurch, innerhalb der nächsten drei Wochen nicht zum Einkaufe hierher kommen zu wollen, weil es mir wegen überhäufte Bestellungen unmöglich wird, dieselben während dieser Zeit befriedigen zu können.

Reichen, 6. Novbr. 1865.

Heribert Brandstetter,
zum Adler.

Avis für Herren.

Friedrich Degginger aus Nottweil a./N. besucht den bevorstehenden Gengenbacher Markt mit seinem bekannten großen

Kleider-Lager,

wozu ich ein verehrliches Publikum mit dem Bemerken höflichst einlade, daß ich zu auffallend billigen Preisen verkaufe.

Mein Stand befindet sich dem Gasthaus zur Sonne gegenüber, und ist mit obiger Firma versehen.

Hauptgewinn
fl. 200,000.

Glück auf!

Hauptgewinn
fl. 200,000.

Nachdem es dem unterzeichneten Handlungsbaue erst bei verfloßener Gewinnziehung unserer garantierten Prämien-Verloosung vergönnt war, viele und bedeutende Gewinne seinen geehrten Geschäftsfreunden auszuzahlen, beehrt sich dasselbe, hiermit zur Theilnehmung der

schon am 22. und 23. November

wieder beginnenden Verloosungen freundlichst einzuladen. Der Preis der Originalloose, welche gleich bei obigen Ziehungen mitzuziehen, ist nur fl. 6 für Ein Ganzes, fl. 3 für Ein Halbes, fl. 1 1/2 für Ein Viertel, welche gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages, unter Beifügung des amtlichen Ziehungsplanes, pünktlichst überhandt werden.

Mit dem Wunsche, daß es mir auch bei den folgenden Ziehungen vergönnt sein möge, sowohl meinen jetzigen, als zukünftigen werthen Abnehmern, die bei diesem Unternehmen überhaupt zum Vorschein kommenden Prämien von fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 5,000 u. u. überbringen zu können, sehe ich recht zahlreichen geneigten Bestellungen entgegen, und wird es hoffentlich Niemand bereuen, meiner Einladung Folge geleistet zu haben. Amtliche Listen und Pläne sowie jede weitere Auskunft gratis.

Anton Taufenbach in Frankfurt am Main.

P. S. Damit diese Loose nicht mit den sogenannten Promessen oder Actien verwechselt werden, erkläre ich ausdrücklich, daß jedem Herrn Auftragsgeber das Originalloos selbst zugestellt wird.

Anzeige.

Aechte türkische Tabake und englisch Shag superior, sowie auch Vevey longs von Ormond and Comp. bei

Ednard Stöckel-Seng
in Offenburg.

Geschäfts-Empfehlung.

Meinen Freunden und Gönnern zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich mich als Schneidermeister hier etablirt habe, und bitte deshalb ein verehrl. hiesiges wie auswärtiges Publikum um wohlwollendes Zutrauen.

Moderne, gute und billige Bedienung wird zugesichert.

Reichen, im November 1865.

Alois Seiler,
Schneidermeister.

Dienstgesuch. Ein Knecht, der mit Pferden gut umzugehen weiß, den Ackerbau gut versteht und Soldat ist, wünscht eine Stelle zu den Pferden, und kann sogleich eintreten. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Oberkirch. (Empfehlung.)

Der Unterzeichnete empfiehlt alle Sorten Leder zur gefälligen Abnahme, auch ist bei demselben stets ausgeschnittene Waare von jeder Qualität zu haben, unter Zusage billiger und reeller Bedienung.

Ch. Fuchs, Gerber.

Erddöl-Lampen

in schönsten und verschiedensten Sorten zum Hängen, sowie Tischlampen, Weber-, Wand- und Küche-Lampen mit und ohne Cylinder, wie auch die Cylinder sind stets bei mir vorräthig. Auch können von mir andere Lampen zu Erddöl-Lampen hergerichtet werden. Ferner empfehle ich mich auch mit meinem Vorrath von Ofenröhren mit und ohne Glanz.

Oberkirch. **Joseph Wolf,**
Blechner.

Brantweinfesselverkauf. Ein 39 Maas haltender, noch ganz neuer Brantweinfessel mit neuer Kältehande ist billig zu verkaufen — von wem? sagt der Herausgeber dieses Blattes.

Gläubigeraufforderung.

Diejenigen Personen, welche an die Verlassenschaftsmasse des am 19. Juli 1865 verlebten Landwirths Jakob Joders 7. von Desselburs Forderungssprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche bis

Mittwoch den 15. November l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

in dem Rathhause zu Desselburs vor dem Unterfertigten anzumelden und gehörig zu begründen.

Kehl, den 4. November 1865.

Sahn, Groß. Notar.

Geschäfts-Empfehlung.

Für Achem und Umgebung bringe ich ergebenst zur Anzeige, daß ich von der Wittwe des verstorbenen Stadtrechners Seb. Peter das Ladengeschäft übernommen habe. Ich empfehle daher bestens mein Lager in Specerei- und Manufacturwaaren, und werde mich bemühen, meine Gönner auf das Billigste und reell zu bedienen.

E. J. Noos,

Nachfolger von Seb. Peter.

Anzeige.

Anwalt Blum von Offenburg ist jeden Freitag Nachmittags zu Kehl (im Engel) und jeden Samstag Nachmittags zu Lahr (im Pfing) zu sprechen.

Niederschopfheim. (Jagdhundverkauf.) Unterzeichnet hat einen jungen Jagdhund, männlichen Geschlechts, 25 Wochen alt, guter schöner Race, schön behängt, mit gutem Gehör und lebhaft, zu verkaufen.

Bachmann, Accisor.

Güterzieler für 500 fl. werden zu kaufen gesucht — von wem? sagt der Herausgeber dieses Blattes.

Offenburg. (Kuhverkauf.) Eine Kuh ist billig zu verkaufen, und Näheres zu erfragen bei Bierbrauer Armbruster.

Kartoffeln, rotte, auserlesen, werden 70 bis 80 Sester abgegeben — wo? ist im Gasthaus zur Blume in Lützenau zu erfragen.

Todesanzeige.

Allen Freunden und Bekannten theilen wir mit, daß unser lieber Gatte, Sohn und Bruder, Max Kayser, Assistent bei der Großb. bad. Verlehrsanstalt, heute Nachmittag 1 1/2 Uhr nach längerem schweren Leiden gottgegeben in ein besseres Jenseits geschieden ist.

Karlsruhe, den 3. Novbr. 1865

Die trauernden Hinterbliebenen.

Offenburg. Gefunden wurde in der Korgasse ein werthvolles Taschenmesser, welches der sich ausweisende Eigentümer bei Meßner Wandel in Empfang nehmen mag.

Steinbauergesuch.

Zu den neuen Brückgebäuden in Kehl sind tüchtige Steinbauer bei gutem Lohn und dauernder Arbeit gesucht.

Bauführer Zipsin.

(Verlorene Brieftasche.) Auf dem Wege von Schwaibach durch Dandersbach über den Berg nach Nordrach ist eine Brieftasche mit Papiergeld verloren gegangen. Der redliche Finder wird ersucht, dieselbe gegen eine Belohnung an das Bürgermeisteramt in Gengenbach abzugeben.

Ganz ächten Himbeergeist in 1/2 Maas-Glaschen à fl. 1. 6 per Flasche empfiehlt:

A. Kieninger
in Offenburg.

Offenburg. (Stellengesuch.) Ein gewandter Schreiber sucht, womöglich auf einem Bureau, eine Stelle. Näheres im Inseraten-Bureau von E. J. Bannmüller.

Zwei Küferburschen

können bei Küfermeister A. Kiefer in Durbach sogleich in Arbeit eintreten mit dauernder Beschäftigung.

Ein Mädchen aus guter Familie, welches Liebe zu Kindern hat und in den häuslichen Arbeiten erfahren ist, wünscht eine Stelle als Haus- oder Kindsmädchen. Näheres im Comptoir dies. Bl.

Offenburg. (Lehrlingsaufnahme.) Bei Bäckermeister Heizmann in der Steinstraße kann ein Junge, der die Bäckerei zu erlernen wünscht, unentgeltlich in die Lehre treten.

Aechtes Schwarzwälder Kirschenwasser, sowie feinstes Heidelbeer- und Wachholderbrautwein ist eingetroffen, und empfiehlt zu fl. 1. 6, fl. 1. und fr. 48 per 1/2 Maas, conctirt mit hübschen Etiquetten:

A. Kieninger
in Offenburg.

Offenburg. (Zimmervermietung.) In der Steinstraße Nr. 197 ist ein schön möbirtes Zimmer sogleich zu vermieten.

Geld-Angebot.

Privat- und Geschäftsleute, welche baare Darlehen jeder Höhe, jedoch nicht unter 3000 fl., gegen Hypothek auf Grundbesitz, Versicherungspolice, Wechsel und jede sonstige Sicherheit zu günstigen Bedingungen zu erhalten wünschen, wollen sich, jedoch nur in ausführlichen und frankirten Briefen, an Sieges Office, 12 Upper Stamford Street, London S. wenden.

Seine

**schottische Boden-
Teppiche,**

Deffins sehr schön, per Elle 33 fr.,

Salbendteppiche,

in verschiedenen Deffins, per Stück 2 fl. 30 fr., sind dieser Tage eingetroffen bei

A. Kieninger,
Königsvorstadt in Offenburg.

Diersburg. (Kapitalantrag.) Der katholische Pfarrfond in Diersburg hat 700 fl. zu 4 1/2 pCt. auf gesetzliches Unterpfand zum Ausleihen parat.

Intercalarberechner
Franz Kempf.

Prima Schweizer-Käse à 20 fr.,
Secunda dito. à 18 fr.,
Feinsten saftigen Emmenthaler à 25 fr.
(Qualität ausgezeichnet)

bei **A. Kieninger**
in Offenburg.

Reinstes Alpenrindschmalz, togen. Auker, in Prima- sowie Secunda-Qualität empfiehlt zu billigen Preisen:

A. Kieninger,
Königsvorstadt in Offenburg.

Nordrach. (Geld auszuleihen.) Es sind 3 — 4000 fl. Pflegschaftsgelder gegen gesetzliches Unterpfand dahier zum Ausleihen im Ganzen oder theilweise parat.

Nähere Auskunft ertheilt Rathschreiber Mang dahier.

Offenburg. (Geld auszuleihen.) Bei Unterzeichnetem liegen einige hundert Gulden Pflegschaftsgelder gegen gesetzliche Versicherung zum Ausleihen bereit.

Kustav Schweiß.

Zell a. D. (Kapitalantrag.) Der hiesige Spitalfond hat 1000 fl. zu 4% gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen.

Zell a. D., den 18. Okt. 1865.

Spitalfondsverrechnung

Bruder.

Bottenau. (Geld auszuleihen.) Aus der Stabskasse Bottenau sind 2000 fl. auf gesetzliches Unterpfand zu 4 pCt. theilweise oder im Ganzen sogleich auszuleihen.

Rechner Huber.

Biberach. (Kapitalien auszuleihen.) Auf gerichtliches Unterpfand zu 4% Zins können Kapitalien hier aufgenommen werden, und zwar vom Kirchenfond 400 fl. und vom Kirchenbaufond 500 fl.

Berechner Heizmann.

Offenburg. (Geld auszuleihen.) 1000 — 1200 fl. sind zu 4 1/2 pCt. gegen gerichtliche Versicherung sofort auszuleihen. Näheres im Inseraten-Bureau von E. J. Bannmüller.

Kammersweier. (Geld auszuleihen.) Bartholomä Busam in Kammersweier hat 150 fl. Pflegschaftsgeld gegen gerichtliche Versicherung zu 5 pCt. zum Ausleihen bereit.

Ramsbach. (Kapitalantrag.) Die Gemeindeverrechnung Ramsbach, Bezirksamts Oberkirch, hat 900 fl. gegen doppelte Versicherung zum Ausleihen parat.

Gemeindeverrechner Dörflg.

Rusbach, Amts Oberkirch. (Geld auszuleihen.) Die Armenfondskasse Rusbach hat bis 16. December auf Obligation 350 fl. auszuleihen.

Rechner Dittent.

Zell a. D. (Kapitalantrag.) Aus dem St. Symphorians-Pfarrkirchenfond hier können gegen gesetzliche Versicherung 500 fl. zu 4% ausgeliehen werden.

Zell a. D., den 18. Okt. 1865.

St. Symphorians-Pfarrkirchenfonds-
Berrechnung. Bruder.

Neue holländ. Volksheringe sind eingetroffen bei

Andr. Kieninger,
Königsvorstadt in Offenburg.

110,000 Thaler
Preussisch Courant
als höchster Gewinn!

**Nur 2 Thaler Pr. Ort. kostet ein
Original-Staats-Antheil-Loos**
zu den schon
am 22. und 23. November a. c. beginnenden Ziehungen der
von der hohen hiesigen Regierung garantierten
Neuesten gr. Prämien-Verloosung.

Das ganze Grundkapital wird binnen 4 Monaten mittelst
Gewinnziehungen zurückbezahlt.

Alle Nummern ohne Ausnahme werden gezogen.
Unter 14800 Gewinnen befinden sich Haupttreffer von Thaler
110,000, 85,000, 80,000, 70,000, 65,000, 60,000, 50,000,
30,000, 25,000, 20,000, 15,000 u. c., welche unbedingt ge-
wonnen werden müssen.

Bestellungen unter Beifügung des Betrags oder gegen Post-
nachnahme werden sofort prompt ausgeführt und ein Exemplar
des Planes gratis beigelegt. Nach stattgehabter Ziehung erhält
jeder Theilnehmer die amtliche Liste und Gewinne baar überschickt.
Da voraussichtlich die Aufträge in großem Maasstabe ein-
laufen, so beliebe man sich baldigst direct zu wenden an
L. Steindecker-Schlesinger,
Bank- u. Wechsel-Geschäft
in Frankfurt am Main.

Schnell ein großes Vermögen
von fl. 200,000, oder fl. 150,000, dann fl. 100,000
fl. 50,000, 30,000, 25,000, 20,000 u.
kann man mit den beliebten Frankfurter Staats-Original-
Loosen erlangen.

Nächste Ziehung den 22. u. 23. November.
Ein ganzes Original-Loos kostet fl. 6, $\frac{1}{2}$ Original-Loos fl. 3
und $\frac{1}{4}$ Original-Loos fl. 1, 30.

Waut Plan ist am Schlusse der Ziehungen der geringste
Gewinn fl. 90 auf ein ganzes Loos, oder im Falle keines Ge-
winnes ein Frei-Original-Loos für die darauf folgende
erste Ziehung.

Bestellungen mit dem Betrage sind zu richten an
Carl Schöning, Banquier,
Frankfurt a. M.

Am 22. und 23. November
v. J. beginnt die Ziehung der 1. Klasse der von der freien Stadt
Frankfurt errichteten 149. Geldverloosung.

Gesamt-Gewinne: fl. 200,000, 100,000, 50,000,
30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 6000,
5000, 4000, 3000, 2000, 1000, 300 bis abwärts
fl. 100 u. s. f.

Ganze Original-Loose à 6 fl., Halbe à 3 fl., Viertel à 1 fl.
30 kr. und Achtel à 45 kr. empfiehlt gegen Einsendung des Be-
trages, Postnachnahme oder Posteingahlung unter Zusicherung
prompter und gewissenhafter Bedienung.

Joh. Friedr. Scheibel,
Lotterie- und Staats-Effekten-Geschäft
in Frankfurt a. M., Theaterplatz Nr. 10.

P. S. Amtliche Pläne, sowie Gewinn-Listen nach der
Ziehung gratis.

Erklärung.

Am 28. v. Mts. habe ich Herrn Kammerfeger L. Armbruster in
Hofweiler auf Grund genauer Mittheilungen über die viel besprochene
Beerdigung des J. Singli daselbst aufgefordert, seine öffentliche Ver-

dächtigung gegen mich in Nr. 103 d. Bl. auch öffentlich zurückzu-
nehmen.

Er ist dieser einfachen Ehrenpflicht nicht nachgekommen, so daß
ich jetzt die erwähnte Mittheilung in der Hauptsache selbst veröffent-
lichen muß.

Bei der Anmeldung des Todesfalles wurde mir der bestimmte
Wunsch von Seiten der Betheiligten ausgesprochen, die Beerdigung
durch den katholischen Ortsgeistlichen geschehen zu lassen. Selbst wenn
ich nun persönlich geneigt gewesen wäre, meine Dienste aufzudrängen,
so war ich in diesem Fall gesetzlich zur Vornahme einer Amts-
handlung nicht berechtigt und mußte deshalb zurücktreten.

Da diese Andeutung dem billigen Urtheil weiterer Kreise wohl
genügen dürfte, die hieher eingesparten auswärtigen Protestanten
aber aus Erfahrung wissen werden, wessen sie sich bei mir zu ver-
sehen haben, so ist dies mein erstes und letztes Wort in der Sache.
Offenburg, 4. Nov. 1863. Bähr, Pfr.

Tagesgeschichtliche Mittheilungen.

Baden. Karlsruhe, 31. Oct. (Karlsruh. Jtg.) Verlästlichen
Nachrichten zufolge wird der Großherzogliche Hof gegen Ende dieser
Woche von Baden hieher wieder übersiedeln. Seine Königl. Hoheit
der Großherzog werden zunächst nur wenige Tage in der Residenz
verweilen, indem Sie beabsichtigen, trotz der schon vorgerückten Jah-
reszeit, auf Anrathen Ihrer Aerzte, die nächstfolgenden Wochen zu
einem Aufenthalt am Genfer-See zu benützen, um durch Luftverän-
derung die Reconvalescenz von den in letzter Zeit durch rheumatische
und neuralgische Affectionen erlittenen Störungen Ihres Wohlbe-
findens zu fördern und zu befestigen. Dadurch gewinnen Se. Königl.
Hoheit zugleich die Möglichkeit des von den Ärzten für nothwendig
erachteten Genußes einer vollständigeren äußeren Ruhe, welche — in
dem erforderlichen Maas — nur während eines Aufenthaltes an ei-
nem entfernteren auswärtigen Orte gefunden werden kann. Ihre
Königl. Hoheit die Großherzogin werden inzwischen mit den Groß-
Kindern — wie gewöhnlich — Ihren Aufenthalt in der Residenz
nehmen.

Karlsruhe, 2. Nov. Se. Excellenz der Hr. Staatsminister
des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Hr. von
Edelsheim, ist heute nach Wien abgereist, um in seiner bisherigen
Eigenschaft als Groß. außerordentlicher Gesandter und bevollmäch-
tigter Minister am kaisert. Hofe Sr. Maj. dem Kaiser sein Abbe-
rufungsschreiben zu überreichen. Von Wien wird sich Se. Excellenz
zu gleichem Zweck an den königl. Hof nach Dresden begeben.

Karlsruhe, 30. Oct. (S. M.) Die von einigen Blättern
gebrachte Nachricht einer Enthebung Schenkels von seiner Stelle als
Director des ev. Predigerseminars darf als völlig aus der Luft ge-
griffen bezeichnet werden.

Karlsruhe, 31. Oct. (Bad. L.) Von allen Seiten hört man
aus den Nachbarstaaten über Vorsichtsmaßregeln gegen das Auftre-
ten der Cholera sprechen; ob im Inland etwas geschehen, ist uns
unbekannt, dagegen Thatsache, daß die Stadt Baden von Pariser
Flüchtlingsfamilien stark besucht ist. In Italien werden, so viel ver-
lautet, scharfe Quarantänenmaßregeln mit aller Strenge gehandhabt.
Der Gegenstand ist ernst genug, um alle Aufmerksamkeit und die
rascheste Thätigkeit der Behörden zu beanspruchen.

Bruchsal, 30. Oct. (Schw. M.) Der neuernannte päpstliche
Kriegsminister, General Kanzler, ist aus Weingarten bei Bruch-
sal gebürtig und ein Sohn des hiesigen Kreis-Steuerveräquators
Kanzler. General Kanzler, der erst 43 Jahre alt ist, diente bis zum
Jahr 1846 in dem badischen Armee-corps und trat dann in römische
Dienste; derselbe ist von früher her als ein sehr tüchtiger Offizier
bekannt.

Aus der bad. Pfalz, 28. Oct. (P. L.) Die landwirth-
schaftliche Winterschule in Heidelberg wird im November ihren An-
fang nehmen. Die letzte Prüfung an derselben hat gezeigt, daß,
wenn die rechte Reife und das Verständniß für eine so wichtige
Sache bei der Jugend vorhanden, auch in kurzer Zeit schöne Er-
gebnisse erzielt werden können. Dies ist der Erwägung werth und
Ortschulrath in Dorfgemeinden sollten sich mit den betreffenden
Lehrern verständigen, ob es nicht rathsam wäre, in den Fortbildungs-
schulen den landwirthschaftlichen Unterricht in erster Reihe zu erteilen.
Gemeinden und landwirth. Bezirksvereine sollten es dabei nicht ver-
säumen, Lehrer, die darin thätig sind, mit Belohnungen an Geld
aufzumuntern. Man mache doch einmal den Anfang damit. Auch
zwei Gewerbschulen bestehen, sollte man nicht zögern, landw. Kurse
damit zu verbinden.

Triburg, 29. Oct. (B.Z.) Dank der Ausdauer des Vermessungspersonals und dessen tüchtiger Leitung hat die Ringthal-Eisenbahn in dem vorerwähnten, diesen Arbeiten überaus günstigen Sommer einen großen Schritt zur Verwirklichung gethan; denn glaubwürdigem Vernehmen nach sind die Vorarbeiten so weit gediehen, daß mit der endgültigen Ausfertigung durch Profile begonnen werden und die Enteignung der in die Baulinie fallenden Güterstücke folgen kann, sobald die Linie endgültig genehmigt ist. So sind auch bereits Räumlichkeiten zur Unterbringung der von Donaueschingen hierher überföhrten Eisenbahnbauinspektion auf die Dauer der nothwendigen Bauzeit gemiethet, und steht in Folge all dessen unser Städtchen einem außergewöhnlich regen Leben und Treiben entgegen. Was die Baulinie selbst anbelangt, so erscheint dieselbe dem Laien als die beste, die unter den gegebenen Verhältnissen erzielt werden konnte, und hat dieselbe gegenüber dem früheren Entwurf durch Befestigung der Kopfstationen Triburg und Gremmlach sehr gewonnen, da Kopfstationen bei Gebirgsbahnen mit vielen Krümmungen und starkem Gefälle immerhin bedenklich erscheinen.

Baden, 26. Decr. (Straßammer.) Michael Basco aus London, ein blonder Jüngling von sehr gesundem Aussehen, 21 Jahre alt, angeblich Schneidergeselle, kam am 30. August ohne Gepäc hier an und hielt sich den ganzen Abend in den Spielfälen auf. Das Gebränge um die Spieltische war sehr groß; ein Franzose, Henry du Peyrat, gewann und steckte 3 Bankbilletts von je 1000 Franken zu sich. Möglich fühlte er ein Jucken an seiner linken Rocktasche, welches sich wiederholte. Peyrat, einen Diebstahl vermuthend, griff nach seiner Tasche und erwischte die Hand des Engländers Michael Basco, dessen Verhaftung sofort erfolgte. Heute stand derselbe vor der Straßammer unter Anschuldigung des Diebstahlsversuchs im Betrage von über 300 fl. Die Persönlichkeit des Angeklagten ist in einiges Dunkel gehüllt. Derselbe empfing im März d. J. in London einen Paß, bei welcher Gelegenheit er einen der Polizei unbekannten Namen und Wohnort in London angegeben hatte. Zu gleicher Zeit erhielt ein gewisser Marx Legitimationspapiere. Beide reisten zusammen nach dem Festlande und wurden von der Londoner Polizei als wahrscheinliche Diebe bezeichnet. Der Angeklagte will sein Gepäc auf der Reise über Brüssel verloren und sich wegen kranker Brust hierher begeben haben. Er läugnete die That und behauptete, daß er, von hinten gedrängt, zufällig mit dem Hut an den Franzosen gestoßen sei. Der Gerichtshof war anderer Ansicht und verurtheilte den Angeklagten nach Antrag der Staatsbehörde zu 9 Monaten Arbeitshaus oder 6 Monaten in Einzelhaft und zu lebenslänglicher Landesverweisung. (B.Z.)

Württemberg, Stuttgart, 30. Oct. (Karlör. Z.) Die neuliche außerordentliche Ministerconferenz hatte sichern Vernehmen nach die Verathung der Frankfurter Angelegenheit zum Gegenstand, und es wird berichtet, es sei eine Verwahrung gegen solche Eingriffe in die Selbstständigkeit der deutschen Mittel- und Kleinstaaten zwar in gemäßigtem, aber doch in entschiedenem Ton eingelegt worden.

Stuttgart, 31. Oct. (N. Fr. Z.) Eine Anzahl angesehener württembergischen Abgeordneten hat den händischen Ausschuss zu Stuttgart aufgefordert, aus Veranlassung der gegen die Freiheit zu Frankfurt gerichteten Drohnnot bei der württembergischen Regierung dahin zu wirken, daß diese für Wahrung der Selbstständigkeit des genannten Bundesgliedes und damit der gemeinsam bedrohten Mittel- und Kleinstaaten mit möglicher Eile eintrete.

— Aus Engelsbrand, Ober-Amt Neuenbürg, ist ein trauriger Fall zu berichten. Am 19. October legte sich ein neun-jähriger Knabe wegen leichten Unwohlseins zu Bette. Samstag Abend stellten sich bei ihm krampfartige Zufälle ein, welche Nachsuchen ärztlichen Rathes veranlaßten. Bei Antritt des verordneten Mittels waren aber bereits die Anzeichen der Wuthkrankheit eingetreten, die dann auch mit allen ihren Folgen an dem Knaben ausbrach und nach mehreren qualvollen Stunden mit dessen Tode endigte, nachdem er zuvor noch einen älteren Bruder in den Finger gebissen hatte. Die Angehörigen erinnerten sich nun, daß der Knabe vor ungefähr sechs Wochen auf dem Felde von einem Hündchen gebissen worden war, wobei aber ärztliche Hilfe einzuholen versäumt wurde, weil der Biß unbedeutend erschien. Ein Augenzeuge schildert die letzten Stunden bei dem Kranken als grauenerregende. Der von dem Kranken Gebissene ist in ärztliche Behandlung genommen, und es sind vom 1. Oberamte sofort Anordnungen zu schleuniger Nachforschung getroffen, ob etwa noch weitere Personen von dem betr. Hunde in letzter Zeit gebissen worden sind.

Frankfurt, 29. Oct. (S.M.) Die 6. Generalversammlung des deutschen Nationalvereins wurde heute gegen 12 Uhr unter sehr großer Theilnahme der Mitglieder (400) und des Publikums mit einer Rede von Benningsen eröffnet, die häufig von Beifall unterbrochen

wurde. Durch Affirmation werden v. Benningsen zum Vorsitzenden, Fries aus Weimar und Nagel von hier zu Secretären gewählt. Von einer Berlesung des politischen Berichtes (erster Gegenstand der Tagesordnung) wird Umgang genommen. Nach begründet hierauf den Antrag des Ausschusses in der deutschen und schleswig-holsteinischen Frage. Derselbe lautet: „I. Der Nationalverein hält fest an seinem Statut, wonach er gleichzeitig die Einheit und Freiheit Deutschlands anstrebt und am Programm von 1860, worin er den deutschen Bundesstaat mit einheitlicher Centralgewalt und Parlament, sowie am Programm von 1862, wodurch er die Reichsverfassung als Ziel fest-gestellt hat. Der Nationalverein beharrt auch auf dem Satz seines Programms von 1860, wonach unter der Bedingung, daß auch das preussische Volk sich der deutschen Centralgewalt und Volksvertretung unterzuordnen bereit sei, und daß die preussische Regierung Deutschlands Interessen nach jeder Richtung thätig wahrnehme und die unerlässlichen Schritte zur Herstellung der deutschen Macht und Einheit thue, die Uebertragung der Centralgewalt an das Oberhaupt des größten rein deutschen Staates Seitens des deutschen Volkes erfolgen werde, so wie gleichzeitig an seinem in Uebereinstimmung mit der Reichsverfassung gefassten Beschlusse von 1864, wonach die Entscheidung über den Träger der Centralgewalt der im Parlament vertretenen gesammten Nation zusteht. Der Nationalverein wiederholt endlich den Ausdruck seiner Ueberzeugung, daß zu einer gedeihlichen Lösung der deutschen Frage im Wege der Reform der baldige Sieg eines wahrhaft freisinnigen und nationalen Systems in Preussen die erste Bedingung ist. II. In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse vom 1. Nov. 1864 erklärt der Nationalverein es wiederholt als eine Pflicht des deutschen Volkes, zu wachen über dem Selbstbestimmungsrechte Schleswig-Holsteins. Nur die Interessen Deutschlands dürfen es beschränken. Bei dem Mangel einer deutschen Centralgewalt kann nur Preussen zur Zeit die Vertbeidigung der deutschen Küsten und Grenzen im Norden wirksam und nachhaltig durchführen. Mit Rücksicht darauf erkennt der Nationalverein die zwischen preussischen Abgeordneten und dem engeren Ausschuss der Schleswig-Holstein-Vereine getroffene Berliner Vereinbarung vom 26. März l. J. als eine genügende Basis zur beiderseitigen Verständigung und zur Befriedigung der nationalen Interessen, soweit solche vor Durchführung der deutschen Reichsverfassung möglich ist. Nicht länger darf die Einberufung der Landesvertretung der Herzogthümer verzögert werden. Unerträglich lastet seit dem Wiener Frieden und dem Gasteiner Vertrage auf dem von dänischer Willkürherrschaft bestrittenen Lande die Bergewaltigung durch deutsche Bundesgenossen, welche die Herzogthümer vollkommener Rechtslosigkeit Preis gibt, ja nicht einmal vor der gänzlichen Zerkleinerung der alten Verbindung Schleswig-Holsteins zurückgeschreckt ist.“ Die Ausschussanträge werden mit sehr großer Mehrheit angenommen. Schluß der Sitzung um 4 Uhr.

Frankfurt. Unter allen Europäern im Orient haben sich während der Cholera die barmherzigen Schwestern, meistens Französinen, am besten benommen. Während die Männer ausriffen, harrten sie unermüdet an den Kranken- und Sterbebetten aus und haben sich Gotteslohn verdient.

Bayern. München, 23. Oct. Die „Bayerische Zeitung“ veröffentlicht heute den von ihr in Aussicht gestellten amtlichen Bericht über die tumultuarischen Auftritte vom 8. October. Die sehr ausführliche Darlegung gelangt zu folgendem Schluß: „Aus Anlaß der am 8. d. M. vorgekommenen Zusammenrottungen wurden 114 Personen verurtheilt, von welchen 19 dem Stabsgericht zur Aburtheilung überwiesen, die übrigen aber dem Untersuchungsrichter am Bezirksgericht zur Anzeige gebracht wurden. Sechs hiebei verwundete Personen aus dem Civilstand sind in das allgemeine Krankenhaus gebracht worden; indessen scheint nach den nachstehenden Thatsachen eine größere Anzahl von Civilpersonen verwundet worden zu sein, was jedoch bis jetzt nicht näher festgestellt zu werden vermochte. Bereits in den früheren Abendstunden des 8. October — vor den nach Vorschrift des angeführten Gesetzes erfolgten Aufforderungen zum ruhigen Auseinandergehen — waren nämlich von Seite der Zusammengerotteten Angriffe gegen die bewaffnete Macht vorgekommen, welche letztere in Gemäßheit des Art. 5 des gedachten Gesetzes zum Gebrauch der Waffen ermächtigt und zu diesem auch in mehreren Fällen führten. In dieser Beziehung sind insbesondere folgende Thatsachen constatirt: Nach den Truppen wurde mit Steinen geworfen, welche vielfach auch ihr Ziel nicht verfehlten. Das Gewehr eines bei einer Patrouille befindlichen Corporals wurde von mehreren Individuen gefaßt, um dasselbe ihm zu entreißen; in andern Fällen wurde nach den Gewehren der Mannschaft mit Stöcken geschlagen. Am Stachusgarten wurde vom Zaun herab die vorübergehende Infanteriepatrouille mit Urin verunreinigt. Den Pferden von Reitern wurde in die Fügel gefallen, in andern Fällen mit Stöcken

Aber die Kniee gebogen. Ein Bombardier wurde am Fuß gepackt, um ihn vom Pferd zu reißen. Gegen einen Kuirassierabtheilung, welcher geführt war, wurden drei Messerstücke geführt, welche an dem Kuirass abprallten und drei Köcher im Mantel zurückließen. Eine reitende Patrouille wurde mit Stangen und Holzstücken, eine andere mit Halbe- und Schoppengläsern beworfen, so daß ein dabei getroffenes Pferd durchging. Ein bei der letzten Patrouille befindlicher Reiter wurde von 5 Individuen angefallen und hierbei dessen Mantel zerrissen. Nicht minder ist constatirt, daß auch nach Erlassung der gedachten Aufforderungen zahlreiche Steinwürfe, namentlich gegen die Kavallerie, erfolgten, ein Kuirassierabtheilung am Fuß gepackt und vom Pferd zu reißen gesucht, nach einem Kuirassierabtheilung mit einem Degenstoch geschlagen, nach Pferden mit Stöcken geschlagen und auf gestürzte Reiter gleichfalls mit Stöcken eingehauen wurde. Deffentliche Blätter haben von mehrfachen und zum Theil grellen Ausschreitungen berichtet, welche am 8. d. M. auf Seite des Militärs vorgekommen sein sollen. Es muß die Richtigkeit dieser Angaben insoweit bezweifelt werden, als nicht das Einschreiten des zuständigen Gerichts in Anspruch genommen wird. So viel ist gewiß, daß weder bei der Civil- noch bei der Militärbehörde Beschwerden in dieser Richtung erhoben worden sind.

Preußen. Berlin, 25. Oct. Die „Volkszeitung“ druckt die folgende interessante Stelle aus der „Kreuzzeitung“ ab, aus der Zeit, da die Annexion noch nicht die offene Parole war. „Eindlicher Eigennuß muß fern bleiben. Preußen darf nicht Deutsch-Piemont werden; sein hoher und heiliger Beruf verbietet es ihm. Erst den König als galantissimo überhäufen mit heiliger Entrüstung und dann schmerzhaft in seine Kustappen treten und nach Beute sich umsehen, das ist eine Peinlichkeit, der jeder rechtschaffene Conservative, jeder ehrliche Preusse sich schämen soll. Es wäre dies aber auch eine turschichtige, für Preußen grundverderbliche Politik. Es wäre der Weg zum Bruch mit Oesterreich und zur Zerstörung des Vertrauens, dessen Preußen für seine legitime Macht in Deutschland bedarf. Es wäre Einverleibung eines verhältnismäßig geringen Vortheils gegen Verlust eines weiten, herrlichen Machtgebietes, dessen Preußen bedarf, wenn es seine jugendlichen Kräfte entfaltet. Vergessen wir nicht, was 1806 geschehen ist, als Preußen von Napoleon Hannover angenommen hatte.“

Berlin, 30. Oct. (S.M.) Preußen und Oesterreich sollen sich über einen am Bunde einzubringenden Antrag gegen den Nationalverein geeinigt haben.

Berlin, 31. Oct. Die „Kreuz-Ztg.“ schreibt: Aus Frankfurt erfahren wir, daß Bayern, Sachsen und Preußen-Darmstadt in der nächsten Bundestagssitzung einen Antrag auf Berufung der hohheimschen Stände, wegen Annahme Schleswigs in den Deutschen Bund, und wegen Uebernahme der Executions- und Kriegskosten durch denselben stellen wollten. In der Hauptsache wollen sie also ihren Antrag vom 27. Juli d. J. wiederholen. Indessen haben sie wohl keine Aussicht auf Erfolg. Nach unsern Nachrichten aus Wien ist das österreichische Cabinet gegen den Antrag, und auch andere Blätter melden, daß Oesterreich mit Preußen gemeinsam die sofortige Ablehnung beantragen werde. Der Antrag ist auch nur wieder eine Regelerei gegen die Großmächte. Wegen der schleswigschen Stände hat der Bund überhaupt nicht mitzusprechen; die hohheimschen aber allein einzuberufen, würde jetzt durchaus unzeitgemäß sein, ehe die Verhandlungen über die definitive Regelung der ganzen Angelegenheit weiter vorgeschritten sind.

Schweiz. Bern, 28. Oct. Ein Schweizerischer Ingenieur hatte, um seine Triangulations-Arbeiten zur mitteleuropäischen Gradmessung besser machen zu können, von sich aus den untern Theil des Thurmes auf dem Feldberg, Groß. Baden, schwarz anstreichen lassen. Hierüber entstand eine große Beschwerde von Seiten der umliegenden Gemeinden, welche diesen Thurm dem Großherzog bei seiner Vermählung zum Geschenk gemacht hatten. Die badische Regierung reclamirte dem zufolge und verlangte Ersatz der Reparaturkosten. Der Bundesrath hat nach Anhörung des betreffenden Ingenieurs diese Reclamation als vollständig begründet erfinden, die entstandenen Kosten übernommen und der Groß. Regierung sein Bedauern ausgesprochen, sowie endlich dem betreffenden Ingenieur wegen seines eigenmächtigen Verfahrens einen Verweis ertheilt.

Bern, 31. Oct. Ein jüngst in Uri stattgehabter Justizfall hat in der Schweiz eine ungeheure Entrüstung hervorgerufen. Buchdrucker J. J. Nynker von Schinznach (Aargau) hat vor einiger Zeit ein Schriftchen herausgegeben, betitelt: „Die Garantie des allgemeinen Wohls oder die Harmonie des Wlrens“, in welchem er seine religiösen Ansichten über die Verhältnisse der Menschen zu Gott nieder-

legt, die allerdings nichts weniger als orthodox sind, aber doch auch nichts enthalten, was nicht schon hundertmal von Andern gesagt worden wäre. Der Gotteslästerung angeklagt, wurde Nynker von dem Urner Appellationsgericht zu 20 Ruthenfreichen durch Sentenz am Schandpfahl verurtheilt, und das Urtheil an dem armen Buchdrucker vollzogen. Die allgemeine Aufregung hatte eine höchst lebhaft polemische Schweizer Presse gegen die mittelalterlichen Rechtsbegriffe und Zustände in Uri zur Folge, und gestern hielten die Liberalen Berns deshalb eine Volksversammlung, die sehr zahlreich besucht wurde. Die 20 Ruthenfreiche, welche auf Aller Rücken brennen, sind dem Urner Criminalgerichte nicht geschenkt. Vorläufig ward von der Volksversammlung beschlossen, mittels einer Adresse an das schweizerische Volk, einen Protest gegen jene That anzulegen, um das Brandmal, das sie der Schweiz aufgedrückt, von derselben auf eine Weise abzuwälzen, daß ein ähnliches Attentat auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nie wieder gemacht und versucht werden könne. Zu diesem Zweck soll morgen über acht Tage hier in Bern eine allgemeine schweizerische Volksversammlung abgehalten werden, welche von Abgeordneten aus allen Theilen der Schweiz besetzt sein wird.

In der Carl Debold'schen Buchhandlung in Offenburg (Kunzig-Borschart) ist zu haben:

Andachts-Übungen

zur Feier des Jubiläum's.

Preis, cart., 9 fr.

Offenburger Fruchthalle.

Markt vom 4. November 1865.

Frucht-Gattung.	Eingeführt.	Aufgestellt v. letzten Markt.	Verkauft.	Mittelpreis per Centner.	Bleiben aufgestellt.
Waizen	Centner. 456	Centner. 456	fl. 4	fr. 55	Centner.
Kernen	—	—	—	—	—
Halbwaizen	94	94	4	18	—
Korn	22	22	4	—	—
Haber	14	14	4	23	—
Gerste	100	100	4	2	—
Belschorn	—	—	—	—	—
	686	686	—	—	—

Das Marktgericht.

Frucht - Mittelpreise.

Ein Centner	Albern, 24. Octbr.	Gengenbach, 19. Octbr.	Gengenbach, 26. Octbr.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Waizen	5 10	5 24	5 30
Kernen	—	—	—
Halbwaizen	—	—	—
Gerste	3 42	—	—
Korn	3 36	4 22	—
Gerste	—	—	—
Belschorn	—	—	—
Haber	4 6	4 30	4 30

Theater in Offenburg.

Dienstag den 7. Novbr. Erste Vorstellung im Abonnement: Das Sonntag'sräschen, oder: Studentenstreiche. Original-Lustspiel in 2 Acten von W. Flotow. Stürauf: Der letzte Trumpf. Lustspiel in 1 Act von Aler. Wilhelm.

Von heute ab sind Abonnements-Karten, das Duzend zu 3 fl. 36 fr., in der Wohnung des Directors, Bierbrauerei Dürr, zu haben.

Die Dreisterloge ist der „Kaltloch-Gesellschaft“ vermietet und haben nur Vereins-Mitglieder mit ihren Extra-Karten dort Zutritt.

Verantwortlicher Redacteur: J. Ottent. — Druck und Verlag der Buchdruckerei von J. Ottent.